

JÖRG WUNSCHHOFER

Wilhelm von Fürstenberg und die Verfassungslage der Propstei des Busdorfstifts zu Paderborn in den Jahren 1692 bis 1699

Zur Erfassung der Viten von Paderborner Domherren gehört zu den vielen zu sammelnden Attributen unter anderem die Identifizierung der Pröpste des Kollegiatstifts St. Peter und Andreas gen. Busdorf. Einen kompakten, leichten und schnellen Überblick erhält man aus der Auflistung der Pröpste zu Busdorf im Westfälischen Klosterbuch.¹ Der Propst des Busdorfstifts hatte eine Aufsichtsfunktion seitens des Domkapitels Paderborn. Er wurde von den Kanonikern des Busdorfstifts immer aus den Reihen der Paderborner Domherren gewählt. Der Gewählte wurde allerdings nicht investiert, somit hatte er weder Sitz im Chor noch Stimme in den Kapitelsitzungen. Er wurde in erster Linie bei grundsätzlichen und wichtigen Verfassungsänderungen oder Eigentumsangelegenheiten des Stifts Busdorf herangezogen – wenn also die Zustimmung von höherer Stelle erforderlich war. Man könnte ihn mit heutigen Begriffen mal als Schirmherrn, mal als Ehrenvorsitzenden oder in einer Funktion als Aufsichtsrat betrachten bzw. beschreiben.²

Konkret fanden sich in der genannten Auflistung im Westfälischen Klosterbuch als Pröpste unter anderem: ..., *Wilhelm von Fürstenberg 1664–1699*, *Wilhelm Hermann Ignaz Wolff-Metternich zur Gracht 1699–1722*, ...³ Bei der näheren Erfassung der Daten zu Wilhelm von Fürstenberg fiel jedoch schnell auf, dass dieser schon im Jahre 1692 sein Paderborner Domkanonikat zu Gunsten seines Großneffen Wilhelm Franz Adolph von Fürstenberg resigniert hatte. Gemäß der obigen Auflistung ist jedoch zu entnehmen, dass Wilhelm von Fürstenberg die Propstei bis 1699, dem Jahr seines Todes, behalten hatte. Diese Diskrepanz regte nun zur Überprüfung dieses Sachverhalts an. Betrachtet man zum Vergleich die Verfahrensweise bei Propsteien des Domkapitels Münster, so ist eher zu beobachten, dass mit der Resignation eines Domkanonikats auch die zugehörige Propstei vakant wurde. Die meisten Propsteien gehörten allerdings zu den Sondervermögen, die durch das Optierungsverfahren erlangt wurden. Wahlen erfolgten in diesem Fall nicht.⁴ Um eventuelle Fehler bei der Datenerfassung auszuschließen und Klarheit in den Sachverhalt zu bringen, wurden die Kapitelsprotokolle sowohl des Domkapitels Paderborn wie auch des Kollegiatstifts Busdorf für die Jahre 1692 bis 1699 durchgesehen. Ebenso gab es kleinere Aktenfunde in beiden Beständen.

1 Westfälisches Klosterbuch, Band 2, S. 222–223.

2 Vgl. Jörg Wunschhofer: Die Pröpste zu Beckum – ihre Stellung und ihre Funktion, in: Jahrbuch des Kreises Warendorf, 2014, S. 117–123.

3 Westfälisches Klosterbuch, Band 2, S. 223.

4 Wilhelm Kobl, Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra N. F. 17, 1), Berlin 1987, S. 572–577.

Wenden wir uns nun Wilhelm von Fürstenberg zu.⁵ Geboren wurde er am 13. November 1623 auf Schloss Bilstein, die Taufe folgte am 26. November 1623.⁶ Seine Eltern waren Friedrich von Fürstenberg und Anna Maria von Kerpen.⁷ Der Eintritt in das Domkapitel Paderborn folgte mit der Aufschwörung und Possession am 21. Mai 1652.⁸ Auch in Münster,⁹ Trier, Salzburg und Lüttich besaß er Domkanonikate.¹⁰ Nach dem Tode des Johan Wilhelm von Sinzig wurde er am 2. Mai 1664 zum Propst des Busdorfstifts gewählt.¹¹ Später hatte Wilhelm von Fürstenberg seinen Lebensmittelpunkt zum Domkapitel Salzburg verlegt. Dort wurde er am 16. August 1675 zum Domdechanten gewählt.¹²

Am 7. März 1692 wurde in den Domkapitelsprotokollen vermerkt, dass Wilhelm von Fürstenberg sein gut 40 Jahre innegehabtes Domkanonikat am 3. März zu Gunsten seines Großneffen Wilhelm Franz Adolph von Fürstenberg resigniert habe und darüber eine päpstliche Bulle vorliege.¹³ Am 16. Januar 1692 hatte Papst Innozenz XII. dem Wilhelm Franz Adolph von Fürstenberg ein Paderborner Domkanonikat verliehen und dispensierte ihn wegen seines jungen Alters von 8 Jahren.¹⁴ Das in der vorgefundenen Abschrift angegebene Datum *Millesimo sexcentesimo nonagesimo primo, decimo septimo Id. Februarii* ist in doppelter Hinsicht fehlerhaft. Bei der Präsentation und Aufhängung der Wappentafel am 24. März 1692¹⁵ wurde im Protokoll vermerkt, dass das Jahr dieser Urkunde falsch angegeben und von 1691 auf 1692 zu korrigieren sei. Zusätzlich ist noch anzumerken, dass die Verwendung von „Id.“ (= Idus) nicht zutreffend sein kann, da dies mit der Zählung des römischen Kalenders nicht zu vereinbaren ist. Es dürfte sich um eine Verschreibung aus „Kal.“ (= Kalendas) handeln, woraus sich dann der 16. Januar ergibt.¹⁶

Am 13. April 1692 folgte nun die Aufnahme in das Domkapitel durch Aufschwörung und Possession.¹⁷ Wilhelm Franz Adolph von Fürstenberg¹⁸ wurde zu

5 Helmut *Labrkamp*, Brieftagebücher und Korrespondenz des münsterschen Dompropstes und Salzburger Domdechanten Wilhelm von Fürstenberg (1623–1699), in: Westfälische Zeitschrift, 1965, 115, S. 459–487; *ders.*: Wilhelm von Fürstenberg, in: Fürstenbergsche Geschichte, Band 3, S. 107–118.

6 *Labrkamp*, Brieftagebücher (wie Anm. 5), S. 460; *ders.*: Fürstenbergsche Geschichte (wie Anm. 5), Band 3, S. 107.

7 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (fortan: LAV NRW W), Domkapitel Paderborn, Akte 99. 41 A.

8 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 1958, Bl. 188–189.

9 Wilhelm *Kohl*, Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra N. F. 17, 2), Berlin 1982, S. 67–69.

10 Peter *Hersche*, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bände, Bern 1984; Band 1: PB065, MS062, TR057, SA063, LT154.

11 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 408, Bl. 5–5'.

12 *Labrkamp*, Brieftagebücher (wie Anm. 5), S. 473.

13 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 1965, Bl. 130'.

14 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 125. 4.

15 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 1965, Bl. 132'–133'.

16 Herman *Grotefend*, Taschenbuch der Zeitrechnung, 13. Auflage, Hannover 1991, S. 222.

17 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 1965, Bl. 139–139'.

18 *Hersche* (wie Anm. 10), PB105, MS167. – Paul *Michels*, Ahnentafeln Paderborner Domherren (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 7), Paderborn 1966, S. 65, Nr. II 12. – Friedrich *Keinemann*, Wilhelm Franz Adolph von Fürstenberg, in: Fürstenbergsche Geschichte, Band 4, S. 76–78.

Herdringen am 20. Juli 1684 geboren und am 30. Juli 1684 getauft.¹⁹ Seine Eltern waren Ferdinand von Fürstenberg zu Waterlappe und Maria Theresia von Westphalen zu Fürstenberg.²⁰ Er starb zu Herdringen am 3. April 1707.²¹

Die Nachricht der Resignation war dann Gegenstand der Kapitelssitzung des Stifts Busdorf am 8. März 1692.²² Aufgrund dieser Resignation ging man zunächst davon aus, dass damit auch die Propstei vakant geworden sei und man nun einen neuen Kandidaten wählen müsse. Man stand vor einer völlig neuen Situation und hatte keinerlei Erinnerung mehr, ob überhaupt in vorherigen Zeiten die Propstei vorab resigniert worden sei. Zwecks Klärung wurde unter anderem am 11. März 1692 ein Schreiben an Wilhelm von Fürstenberg abgeschickt. In der Kapitelssitzung vom 9. April²³ wurde sein Antwortschreiben vom 24. März 1692 verlesen. Er erklärte unter anderem, *daß die præpositura Busdorfiensis von dem canonicatu cathedralis ecclesie eine gantz separate Sache sein*, und ferner, dass man nicht daraus folgern könne, *daß wan ein Canonicus Cathedralis Ecclesie et simul in præpositum erwehlet ist, sein canonicatum resigniret, zugleich auch g/te præpositura Busdorfiensis zu anderwertichen wahl erlediget sein*. Er machte deutlich klar, dass er nicht im Sinn habe, *diese præpositur zu dimittiren, sonderen so langh zu behalten, biß ich dieseß zeitliche segnen*, oder er sich anderweitig dazu entscheide. Auch jedweden Begehrligkeiten anderer schob er einen Riegel vor: *... undt dem jenen, welcher zu dieser præpositur all zu früezeitich einen unordentlichen appetit zu haben scheinen lasset, demselben alsolchen gehoricher wise vergehen zu machen*.²⁴ Weitere Beratungen erfolgten offensichtlich nicht mehr, so dass es bei der Beibehaltung der Propstei blieb.

Sieben Jahre später, am 2. Mai 1699, starb Wilhelm von Fürstenberg zu Salzburg.²⁵ Die Nachricht wurde in der Kapitelssitzung am 19. Mai 1699 bekannt gegeben. Der Text lässt keinen Zweifel daran, dass Wilhelm von Fürstenberg bis zuletzt Inhaber der Propstei des Busdorfstifts war. Anschließend wurde über den Termin für die Wahl eines neuen Propstes beraten und zunächst der 15. Juni festgelegt.²⁶ Am Montag den 8. Juni wurde der Termin auf den Mittwoch vorgezogen.²⁷ Der neue Kandidat war Wilhelm Herman Ignatz von Wolff-Metternich zur Gracht.²⁸ Die Wahl fand nun am 10. Juni 1699 statt;²⁹ die Bestätigung der Wahl durch Fürstbischof Herman Werner von Wolff-Metternich – seinen Onkel – folgte noch am gleichen Tag.³⁰ Geboren wurde er am 28. Juli 1665;³¹ die

19 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 111. 15.

20 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 99. 49 D.

21 *Michels* (wie Anm. 18), S. 65, Nr. II 12.

22 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 10, S. 337–338 (Quellen Nr. 1).

23 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 10, S. 338–339 (Quellen Nr. 3).

24 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 408, Bl. 12–13' (Quellen Nr. 2).

25 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 408, Bl. 15. – *Labrkamp*, Brieftagebücher (wie Anm. 5), S. 459 und 483.

26 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 11, S. 66–67 (Quellen Nr. 4).

27 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 11, S. 67.

28 *Hersche* (wie Anm. 10), PB099, SP102, MS151, HI177. – *Michels* (wie Anm. 18), S. 34–35, Nr. I 18, S. 64, Nr. II 8.

29 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 11, S. 67–75.

30 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 408, Bl. 15–17'.

31 Alexander *Dylong*, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen

Aufnahme in das Domkapitel Paderborn durch Aufschwörung und Possession war am 18. November 1686;³² es folgte später noch die Wahl zum Domdechanten in Paderborn am 19. November 1712.³³ Verstorben ist er zu Köln am 28. Oktober 1722.³⁴

Grundsätzlich ist bei Erfassung der Viten von Domherren auf die Plausibilität der Daten bezüglich Besitz eines Domkanonikats und einer dem Domkapitel verbundenen Propstei eines anderen Kollegiatstifts zu achten. Überschreitet die Inhabe einer Propstei die Laufzeit der Inhabe eines Domkanonikats, so ist eine Überprüfung stets notwendig. Offensichtlich spielte hier konkret die Legitimation durch Wahl eine zentrale Rolle. Voraussetzung zur Wahl zum Propst des Busdorfstifts war die Mitgliedschaft im Domkapitel zu Paderborn. Die vorzeitige Resignation des Domkanonikats führte nicht zwingend zur Abgabe der Propstei des Busdorfstifts.

Quellen

Nr. 1.

1692 März 8, Paderborn
Protokoll des Kollegiatstifts Busdorf.³⁵

Sabbathi 8. Martii 1692

Des Herrn Dechandten hochw. proponirten, waßgestalt gestern hiesiges hochw. Thumbcapitul per eiusdem secretarium Herting notificiren laßen, daß herr Wilhelm Freyherr von Furstenberg, Thumbprobst zu Munster p., hiesiger kirchen Præpositus, seine bey alhisi-ger hohen thumbkirchen habende Præbendam auff seinen pro nepotem H(ernn) Wilhelm Johan³⁶ Adolff Freyherrn von Furstenberg resignirt, und daruber Bullam pontificiam vermoeg eines abgelassenen hiebey in copia ubergebenden schreibens wurcklich expedijren laßen hette, und dahero dieser kirchen Præpositura vaciren wolte, gleich nun ein wollehrw. capitulum wall zur election eines newen H(ernn) Præpositi schreiten wurde, so wolte hochg/s Thumbcapitul erinnert haben, daß man auff deßen membra reflexion machen thete, gestalten vor undencklichen iahren ex gremio huius R^{mi} Capⁱ ein Præpositus eligirt wehre, damit alle inconvenientien verhuetet pleiben mögten, woruber obhochg/s Thumbcapitul eines wollehrw. Capituli resolution erwartten wolle.

Nachdamahls nun diesem wollehrw. Capitulo von einiger dimission hiesiger Præpositur oder sonsten daß geringste nicht vorkommen wehre, alß wollen vernehmen, welchergestalt die herrn sich hieruber zu resoluiren gemeinet, damit man dem secretario obg/t einige resolution geben könne.

Herrn Cantor Schlede und Glehm seniores referirten, daß der secretarius Herting una cum pedello auch bey ihnen gewesen, und dergleichen proponirt hette.

zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Band 4), Hannover 1997, S. 329–330, Nr. 52.

32 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 1963, Bl. 805'–806', S. 1440–1442. – LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 1960, Bl. 389–389'.

33 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 1969, Bl. 177.

34 LAV NRW W, Domkapitel Paderborn, Akte 2433, Bl. 108'.

35 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 10, S. 337–338.

36 Nur hier wird abweichend als zweiter Vorname *Johan* angegeben, während sonst durchgängig in den Quellen die zutreffende Form *Franciscus* oder *Frantz* zu finden ist.

resolut.

Daß an den Herrn Probsten diese des hochw. Thumbcapituls notification zu wißsen gemacht anbey copia eiusdem reversalis eingeschloßen und deßelben andtwortt daruber eingeholet, demnegst ferner consultirt werden solte.

Nr. 2.

1692 März 24, Salzburg

Antwortschreiben des Wilhelm von Fürstenberg an das Kollegiatstift Busdorf.³⁷

Wollehrwürdig hochedele und hochgelehrte sonderß geehrte Herren p. Daß ein hochwürdigst Dhumbcapitel zu Paderborn, nachdem ich dem in Cathedrali Ecclesie gebabten canonicat in favorem mei pronepotis Wilhelmi Baronis de Furstenberg ad manus pontificius unlengst resigniret, ew wollehrwürden ad novam electionem præpositi in Bußdorff, auß dieser ursach ermahnen wollen, daß alsolche auch, nach g/ter resignation mei canonicatus in Cathedrali, zugleich vaciren dete; dieselbe aberß, dieweilen sie biß dato von keiner vor mihr geschehen dimission oder resignation dieser præpositur daß geringste nichtt verstanden hetten, & dieserhalben erst meine resolution undt meinungh suchen müsten, geantwortet; solcheß aldaß habe ich auß ew: wollehrwür. abn mich de dato Paderborn, den 11. Mertz abgelassen schreiben mitt mehren ablesent verstanden.

Gleichwie nuhn, daß ew: wollehrwürden wegen dieseß deß Capituli Cathedralis fruezeitlichen abnsuchenß, meine meinungh und resolution erst hieruber zu vernehmen, eine noturfft erachtet, undt daher schuldichen danck erstattet, also solle denenselben nichtt vorenthalten, welche auch ohne daß vor sich selbstn wessen, daß die præpositura Busdorfiensis von dem Canonicatu Cathedralis Ecclesie eine gantz separate Sache sein; wie nichtt weni-cher, daß waß biß anhero wegen erwehlung einesß probsts ex gremio Capituli Cathedralis geschehen, vielmehr auß andern erheblichen ursachen & convenientiis, alß einicher ex pacto vel conventione herurenden schuldichkeit vorgenommen worden; derß mitt nichten darauß folge, daß wan ein Canonicus Cathedralis Ecclesie et simul in præpositum erwehlet ist, sein canonicatum resigniret, zugleich auch g/te præpositura Busdorfiensis zu anderwertichen wahl erlediget sein p.

Diesem zufolge ew: wollehrw: meine resolution undt meinungh dießfalß zu eroffnen, bin ich biß dato nichtt gesinnet, diese præpositur zu dimittiren, sonderen so langh zu behalten, biß ich dieseß zeitliche segnen, oder mich zu einen anderen gestalten sachen nach erklere; auch sonsten contra quemcunque, der mich dießfalß de fut[ur]o hierin beunruhichen wirdt, via juris oder sonsten best mügeligst zu manuteniren wissen, undt dem jenichen, welcher zu dieser præpositur all zu fruezeitlich einen unordentlichen appetit zu haben scheinen lasset, demselben alsolchen gehoricher wise vergehen zu machen p.

Welcheß alleß ich ew wollehrwür. wider antwortlich nichtt vorenthalten sollen, mich underdessen zu dero wollgewogenheit sambt & sonder gebürent befehlet und verbleibendt.

Ew: wollehrwür.

*dienstfreundwillicher
Wilhelm Freih. von Furstebergh mpp*

Salzburg, den 24. Martii 1692

Rückseite: Anschrift; Präsentationsvermerk vom 7. April 1692.

37 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 408, Bl. 12–13'.

Nr. 3.

1692 April 9, Paderborn
 Protokoll des Kollegiatstifts Busdorf.³⁸

Mercurii 9. Aprilis 1692

R^{mus} D^{mus} Decanus gab ad protocollum von hiesigen herrn Probstens hochw. eingeschicktes resolution schreiben de dato Saltzburg 24. Martij 1692, welches denen herrn Capitularibus communicirt werden solle.

Nr. 4.

1699 Mai 19, Paderborn
 Protokoll des Kollegiatstifts Busdorf.³⁹

Martis 19. Maij 1699

Des Herr Dechandens hochw. proponirten, waßmaßen sicher bericht einkommen, daß hiesiger Collegiatkirchen Præpositus, der hochwurdig und hochwollgebohren freyherr Wilhelm von Furstenberg, Thumbdechant zu Saltzburg, dieses zeitliches gesegnet und thodts verfahren sein solle, wan nun die Præpositura dardurch vacant und iuxta morem huius Collegiatæ et indulta pontificia ein novus Præpositus eligiret werden müste, so wehre de termino electionis zu deliberiren.

Warauff dan Montag post SS. Trinitatis alß der 15. anscheinenden monats Junij pro termino Capitulariter determiniret worden, ...

38 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 10, S. 338–339.

39 LAV NRW W, Stift Busdorf, Akte 11, S. 66–67.